

Übersicht zu Veränderungen zum 1. Entwurf Stadtordnung

	1. Entwurf 15.05.07	aktuelle Vorlage	Anmerkung
§ 2 (2)	Satz 2: Dazu gehören z.B. die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Parkanlagen, Wander- und Promenadenwege, Gewässer und deren Ufer, öffentliche Spielplätze, Bolz- und Skaterplätze sowie alle kulturell und anderweitig sportlich genutzten öffentlichen Freiflächen.	Satz 2: Dazu gehören z.B. die Wander- und Promenadenwege, Gewässer und deren Ufer, öffentliche Spielplätze, Bolz- und Skaterplätze, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie die Parkanlagen.	Da es sich um eine nicht abgeschlossene Aufzählung handelt, entstehen keine Auswirkungen.
§ 3 (1)		Satz 1 Zusatz: ...; auf die Vorschriften des § 6 dieser Verordnung, den denkmalgeschützten Parkbereich des Branitzer Parks betreffend, wird ausdrücklich hingewiesen.	zusätzlich zu den Bestimmungen des § 3 soll ausdrücklich auf den § 6 Branitzer Park hingewiesen werden.
§ 3 (2) a	und Abfälle sowie Unrat jeder Art;	und Abfällen wie z.B. Zigarettenskippen, -schachteln, Kaugummi oder Papiertaschentücher;	Mit der Aufzählung einiger Beispiele sollen wichtige Problemfelder aufgezeigt werden.
§ 5 (4)	Das Füttern von herrenlosen Tieren ist nicht gestattet, kann aber mit Zustimmung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes erlaubt werden.	Das Füttern von herrenlosen Tieren ist nicht gestattet.	Ausnahmeregelung ist im § 7 festgelegt.

§ 6		Neufassung: (1) Zur Erhaltung des denkmalgeschützten Parkbereichs und zum Schutz der Besucher des Branitzer Parks hat sich jeder in den Anlagen und Verkehrsflächen des Branitzer Parks so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden. (2) Neben den in § 3 dieser Verordnung aufgeführten Verhaltenspflichten, den in § 4 genannten Anliegerpflichten sowie den in § 5 beschriebenen Tierhalterpflichten ist es im denkmalgeschützten Parkbereich gemäß Lageplan (Anlage II) insbesondere untersagt: - die gekennzeichneten Wege zu verlassen; - Fahrrad zu fahren; - in den Gewässern zu baden oder zu angeln; - Ski zu fahren und zu rodeln; - die Eisflächen zu betreten.	Mit der Neufassung soll der betreffende Bereich des Branitzer Parks besonders geschützt werden. Dazu wurde eine Anlage II (Karte Geltungsbereich) zusätzlich geschaffen.
-----	--	---	---

Übersicht zu Veränderungen zum 1. Entwurf des Bußgeldkataloges

	1. Entwurf 15.05.07	aktuelle Vorlage	Anmerkung
lfd Nr. 02		Zusatz: Aufzählung der Beispiele Zigarettenkippen, -schachtel usw.	
lfd Nr. 14	§ 5 (4) Füttern von herrenlosen Tieren ohne Zustimmung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes;	§ 5 (4) Füttern von herrenlosen Tieren;	die Ausnahmeregelung im § 5 wurde gestrichen
lfd Nr. 15		§ 6 Nichtbeachten der Bestimmungen zum Verhalten im denkmalgeschützten Bereich des Branitzer Parks	Anpassung an den § 6 aus dem neuen Entwurf der Stadtordnung
alle lfd. Nr.		bei der Höhe des Verwarnungsgeldes wurde mindestens bei 10,00 € begonnen und die Möglichkeit des Ermessensspielraumes bis 35 € gegeben	
alle lfd. Nr.		bei der Höhe des Bußgeldes wurde die Möglichkeit des Ermessensspielraumes bis zu den festgelegten Höchstgrenzen gegeben	